

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung des Wertes 35 der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 1 Nr. 1 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag am 28., 29., und 30.08.2021 im Stadtgebiet Coburg an drei aufeinander folgenden Tagen oberhalb des maßgeblichen Schwellenwerts von 35.

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab dem **01.09.2021** wie folgt aus:

Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern - § 7 Abs. 1 Satz 2 der 13. BayIfSMV:

Die Teilnehmer von öffentlichen und privaten Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis müssen über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV verfügen.

Krankenhäuser, Heime - § 11 Abs. 2 Satz 2 der 13. BayIfSMV:

Besuchern von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

Sport - § 12 Abs. 1 Nr.1, Abs. 2 Satz 3 der 13. BayIfSMV:

Sport in geschlossenen Räumen ist nur mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 erlaubt; unter freiem Himmel ist die Sportausübung ohne Testnachweis gestattet.

Besucher von Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen

Freizeiteinrichtungen - § 13 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 der 13. BayIfSMV:

Besucher von Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen müssen für Angebote in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, - § 14 Abs. 2 Satz 4 der 13. BayIfSMV:

Kunden, die Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, in Anspruch nehmen, haben für Dienstleistungen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

Gastronomie - § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV:

Gäste von gastronomischen Angeboten bedürfen in geschlossenen Räumen eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

Beherbergung - § 16 Nr. 1 der 13. BayIfSMV:

Gäste von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften bedürfen bei der Ankunft und zusätzlich für jede weiteren 72 Stunden eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

Hochschulen - § 23 Nr. 3 der 13. BayIfSMV:

Teilnehmer von Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen müssen zwei Mal wöchentlich einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV erbringen; soweit Tests in der Hochschule vorgenommen werden, gilt § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 der 13. BayIfSMV entsprechend.

Tagungen, Kongresse - § 17 Abs. 1, Abs. 2 der 13. BayIfSMV:

Besucher von Tagungen, Kongressen und vergleichbaren Veranstaltungen müssen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

Kultur - § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 13. BayIfSMV:

Besucher von kulturellen Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten müssen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen

Hinweise:

Als Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV gilt ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis:

- a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- b) eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- a) asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
- b) Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- c) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

Im Auftrag

Holland
Leiter des Ordnungsamtes